

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/22 Ra 2023/08/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §47 Abs1 idF 2017/II/038

AVG §18

AVG §18 Abs3

AVG §18 Abs4

AVG §56

B-VG Art140 Abs7

VwGG §26 Abs3

VwGVG 2014 §28 Abs1

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Cede als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des J J, MBA akad. BO, in P, vertreten durch Mag. Ruben Steiner, Rechtsanwalt in 6410 Telfs, Giessenweg 4, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2022, I407 2260803-1/3E, betreffend Ratenzahlungsersuchen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Arbeitsmarktservice Innsbruck), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.
Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber wurde durch mehrere Bescheide und Erkenntnisse zur Rückzahlung von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) in Raten verpflichtet und stellte mit Schreiben vom 16. Juni 2022 beim Arbeitsmarktservice Innsbruck (AMS) ein Ersuchen um Herabsetzung der Höhe der Raten.

2

Das AMS erließ daraufhin eine als Bescheid bezeichnete und mit 5. September 2022 datierte Erledigung, in deren Spruch festgestellt wurde, dass dem (näher umschriebenen) Ansuchen um Ratenzahlung nicht stattgegeben werde.

3

Der Revisionswerber erhob gegen diese Erledigung Beschwerde, erstattete ein näheres Sachverhaltsvorbringen und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

4

Im vorgelegten Akt des AMS befindet sich eine als Beilage zum Beschwerdeschriftsatz des Revisionswerbers übermittelte Kopie einer Ausfertigung der Erledigung vom 5. September 2022. Auf dieser Kopie der - ihrem äußeren Erscheinungsbild nach elektronisch erstellten - Erledigung ist die folgende Form der Fertigung ersichtlich:

„Arbeitsmarktservice Innsbruck

Regionale Geschäftsstelle

Schöpfstraße 5, 6010 Innsbruck

[Vor- und Nachname der Genehmigenden]

Service für Arbeitskräfte

Abteilungsleiterin“

5

Eine Amtssignatur ist auf dieser Kopie nicht ersichtlich, ebensowenig eine Unterschrift der Genehmigenden oder eine Beglaubigung der Kanzlei.

6

Mit Erkenntnis vom 16. Dezember 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab und erklärte eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. In der Begründung setzte sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sachverhaltsvorbringen des Revisionswerbers (u.a. bezüglich seiner monatlichen Ausgaben) auseinander und verwarf dieses unter Anführung von in der Beweiswürdigung näher dargelegten Gründen. Mit Erkenntnis vom 16. Dezember 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab und erklärte eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig. In der Begründung setzte sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sachverhaltsvorbringen des Revisionswerbers (u.a. bezüglich seiner monatlichen Ausgaben) auseinander und verwarf dieses unter Anführung von in der Beweiswürdigung näher dargelegten Gründen.

7

Zur Abstandnahme von der beantragten mündlichen Verhandlung verwies das Bundesverwaltungsgericht darauf, dass eine mündliche Verhandlung nicht beantragt worden sei, das AMS ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, sich der Sachverhalt „zweifelsfrei aufgrund der Aktenlage ergebe und „der entscheidungsrelevante Sachverhalt“ somit „weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig“ sei noch „in entscheidenden Punkten als nicht richtig“ erscheine, weshalb das Verwaltungsgericht davon ausgehe, „dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten“ lasse.

8

Mit Schreiben vom 2. Jänner 2023 (beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt am 10. Jänner 2023) beantragte der Revisionswerber die Gewährung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts. Der Verwaltungsgerichtshof gewährte mit Beschluss vom 20. Februar 2023 die Verfahrenshilfe. Mit Schriftsatz des dem Revisionswerber im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegebenen Rechtsanwalts vom 23. März 2023 (welcher am gleichen Tag zur Post gegeben wurde) erhob der Revisionswerber gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Revision und brachte darin zur Darlegung der Zulässigkeit (und in den Revisionsgründen) vor, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte abgewichen.

9

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision - nach Einleitung des Vorverfahrens - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision - nach Einleitung des Vorverfahrens - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

10

Die Revision ist im Hinblick auf die in der Revision geltend gemachte Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte zulässig.

11

Sie ist - aus dem nachfolgenden, vorgelagert wahrzunehmenden Grund - auch berechtigt.

12

Der Verfassungsgerichtshof hat im aufhebenden Erkenntnis vom 9. März 2023, G 295/2022-10 u.a., zum einen ausgesprochen, dass „§ 47 Abs. 1 fünfter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, idF

BGBI. I Nr. 38/2017 ... als verfassungswidrig aufgehoben“ (Spruchpunkt I.) wird, und zum anderen, dass „[d]ie aufgehobene Bestimmung ... in den am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof und beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden“ ist (Spruchpunkt IV.). Der Verfassungsgerichtshof hat im aufhebenden Erkenntnis vom 9. März 2023, G 295/2022-10 u.a., zum einen ausgesprochen, dass „§ 47 Absatz eins, fünfter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2017, ... als verfassungswidrig aufgehoben“ (Spruchpunkt römisch eins.) wird, und zum anderen, dass „[d]ie aufgehobene Bestimmung ... in den am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof und beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden“ ist (Spruchpunkt römisch vier.).

13

Im vorliegenden Revisionsfall wurde der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Revision bereits vor dem 9. März 2023 gestellt. Die diesbezüglich innerhalb offener Frist erhobene Revision ist auf Grund des § 26 Abs. 3 VwGG als zum Zeitpunkt der Einbringung des Verfahrenshilfeantrages gestellt und somit das Verfahren am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof als anhängig anzusehen (vgl. VwGH 16.9.2009, 2009/09/0112, mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur sog. Quasianlassfallwirkung). Der zugrunde liegende Fall ist daher infolge des Ausspruchs des Verfassungsgerichtshofes, dass die aufgehobene Bestimmung in den am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist, einem Anlassfall gleichzuhalten. Der Revisionsfall ist daher nach der durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes „bereinigten Rechtslage“ zu beurteilen. Folglich ist die Frage der Bescheidqualität der Erledigung des AMS vom 5. September 2022 unter Anwendung von § 18 AVG und unter Außerachtlassung der (aufgehobenen) abweichenden Regelung des § 47 Abs. 1 fünfter Satz AVG zu beurteilen. Im vorliegenden Revisionsfall wurde der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Revision bereits vor dem 9. März 2023 gestellt. Die diesbezüglich innerhalb offener Frist erhobene Revision ist auf Grund des Paragraph 26, Absatz 3, VwGG als zum Zeitpunkt der Einbringung des Verfahrenshilfeantrages gestellt und somit das Verfahren am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof als anhängig anzusehen vergleiche , VwGH 16.9.2009, 2009/09/0112, mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur sog. Quasianlassfallwirkung). Der zugrunde liegende Fall ist daher infolge des Ausspruchs des Verfassungsgerichtshofes, dass die aufgehobene Bestimmung in den am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist, einem Anlassfall gleichzuhalten. Der Revisionsfall ist daher nach der durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes „bereinigten Rechtslage“ zu beurteilen. Folglich ist die Frage der Bescheidqualität der Erledigung des AMS vom 5. September 2022 unter Anwendung von Paragraph 18, AVG und unter Außerachtlassung der (aufgehobenen) abweichenden Regelung des Paragraph 47, Absatz eins, fünfter Satz AVG zu beurteilen.

14

Aus der Aktenlage ergeben sich Anhaltspunkte dafür (siehe oben Rn. 4), dass die Erledigung vom 5. September 2022 an den Revisionswerber in Form einer Ausfertigung ergangen ist, die weder eine Amtssignatur noch eine Unterschrift des/der Genehmigenden oder eine Beglaubigung der Kanzlei aufwies und somit den (infolge der dargelegten Rückwirkung auf den Anlassfall auf Grundlage der bereinigten Rechtslage gemäß § 18 AVG zu beurteilenden) Anforderungen an eine wirksame Bescheidausfertigung nicht genügte. Das AMS hat sich zu einem auf die äußere Form der an den Revisionswerber ergangenen Ausfertigung bezogenen Vorhalt des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend geäußert, dass die genannte Erledigung zunächst am 5. September 2022 postalisch ergangen und aufgrund eines Vorbringens des Revisionswerbers, dass er „keinen Bescheid erhalten habe“, nochmals am 15. September 2022 versendet worden sei. Zu einer abschließenden Sachverhaltsfeststellung und darauf gestützten Entscheidung in der Sache selbst im Sinne des § 42 Abs. 4 VwGG sieht sich der Verwaltungsgerichtshof angesichts dessen nicht veranlasst; dies wird das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren (allenfalls nach Durchführung notwendiger ergänzender Ermittlungen und Wahrung des Parteienghörs) vorzunehmen haben. Sollte das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren feststellen, dass die Erledigung dem Revisionswerber nicht (dh. weder beim ersten vom AMS behaupteten noch beim behaupteten zweiten Zustellvorgang) in einer dem § 18 AVG entsprechenden Form zugestellt wurde, wird es den von der belangten Behörde damit intendierten Bescheid als nicht erlassen anzusehen und die dagegen gerichtete Beschwerde zurückzuweisen haben (vgl. VwGH 28.2.2018, Ra 2015/06/0125; 22.4.2021, Ra 2020/18/0442). Sollte das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der vorzunehmenden Ermittlungen hingegen die Zustellung eines - den Erfordernissen des § 18 AVG entsprechend ausgefertigten -

Bescheides feststellen, wird es eine meritorische Entscheidung über die Beschwerde, wie sie mit dem angefochtenen Erkenntnis getroffen wurde, nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung vornehmen dürfen. Der Revisionswerber ist mit dem gegen das angefochtene Erkenntnis erhobenen Vorwurf im Recht, dass er die Durchführung einer Verhandlung (entgegen der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses) beantragt und zu den für die Festsetzung der monatlichen Raten relevanten Tatsachen (die tatsächlichen Aufwendungen zur Bestreitung seiner Lebensverhältnisse) ein konkretes, über die Annahmen des angefochtenen Bescheides hinausgehendes Vorbringen erstattet hatte, so dass auch nicht von einem unstrittigen Sachverhalt ausgegangen werden konnte, der das Bundesverwaltungsgericht allenfalls zur Abstandnahme von der Verhandlung berechtigt hätte. Aus der Aktenlage ergeben sich Anhaltspunkte dafür (siehe oben Rn. 4), dass die Erledigung vom 5. September 2022 an den Revisionswerber in Form einer Ausfertigung ergangen ist, die weder eine Amtssignatur noch eine Unterschrift des/der Genehmigenden oder eine Beglaubigung der Kanzlei aufwies und somit den (infolge der dargelegten Rückwirkung auf den Anlassfall auf Grundlage der bereinigten Rechtslage gemäß Paragraph 18, AVG zu beurteilenden) Anforderungen an eine wirksame Bescheidausfertigung nicht genügte. Das AMS hat sich zu einem auf die äußere Form der an den Revisionswerber ergangenen Ausfertigung bezogenen Vorhalt des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend geäußert, dass die genannte Erledigung zunächst am 5. September 2022 postalisch ergangen und aufgrund eines Vorbringens des Revisionswerbers, dass er „keinen Bescheid erhalten habe“, nochmals am 15. September 2022 versendet worden sei. Zu einer abschließenden Sachverhaltsfeststellung und darauf gestützten Entscheidung in der Sache selbst im Sinne des Paragraph 42, Absatz 4, VwGG sieht sich der Verwaltungsgerichtshof angesichts dessen nicht veranlasst; dies wird das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren (allenfalls nach Durchführung notwendiger ergänzender Ermittlungen und Wahrung des Parteieingehörs) vorzunehmen haben. Sollte das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren feststellen, dass die Erledigung dem Revisionswerber nicht (dh. weder beim ersten vom AMS behaupteten noch beim behaupteten zweiten Zustellvorgang) in einer dem Paragraph 18, AVG entsprechenden Form zugestellt wurde, wird es den von der belangten Behörde damit intendierten Bescheid als nicht erlassen anzusehen und die dagegen gerichtete Beschwerde zurückzuweisen haben vergleiche , VwGH 28.2.2018, Ra 2015/06/0125; 22.4.2021, Ra 2020/18/0442). Sollte das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der vorzunehmenden Ermittlungen hingegen die Zustellung eines - den Erfordernissen des Paragraph 18, AVG entsprechend ausgefertigten - Bescheides feststellen, wird es eine meritorische Entscheidung über die Beschwerde, wie sie mit dem angefochtenen Erkenntnis getroffen wurde, nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung vornehmen dürfen. Der Revisionswerber ist mit dem gegen das angefochtene Erkenntnis erhobenen Vorwurf im Recht, dass er die Durchführung einer Verhandlung (entgegen der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses) beantragt und zu den für die Festsetzung der monatlichen Raten relevanten Tatsachen (die tatsächlichen Aufwendungen zur Bestreitung seiner Lebensverhältnisse) ein konkretes, über die Annahmen des angefochtenen Bescheides hinausgehendes Vorbringen erstattet hatte, so dass auch nicht von einem unstrittigen Sachverhalt ausgegangen werden konnte, der das Bundesverwaltungsgericht allenfalls zur Abstandnahme von der Verhandlung berechtigt hätte.

15

Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

16

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 22. Juni 2023

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023080003.L00

Im RIS seit

26.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at